

VERFÜGUNG

vom 15. Dezember 1999



Zumikon. Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Restgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. November 1998 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Teilrevision Quartierplan Leugrueb) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 20. November 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit RRB Nr. 435/1999 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 23 Waltikon mit Ausnahme einer Löschung einer Dienstbarkeit zwischen zwei Grundeigentümern. Ein Rekurs gegen die Löschung eines Fuss- und teilw. Fahrwegrechts zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 4284 (Eigentümer W. Turtschi), z.G. Kat.-Nr. 3730 (Eigentümer H. Müller) war noch bei der Baurekurskommission hängig. Mit Entscheid vom 29. Juni 1999 hat die Baurekurskommission II diese Beschwerde abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 14. September 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Einer nachträglichen Genehmigung der Löschung dieses Fuss- und teilw. Fahrwegrechts steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Zumikon am 16. November 1998 festgesetzte Löschung des Fuss- und teilw. Fahrwegrechts z.L. des Grundstückes Kat.-Nr. 4284 (Eigentümer W. Turtschi), z.G. Kat.-Nr. 3730 (Eigentümer H. Müller) im Quartierplan Nr. 23 Waltikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	216.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00	
<hr/>			
Total	Fr.	256.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Aufstellungen zum Quartierplan), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je einer Aufstellung zum Quartierplan an das Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 15. Dezember 1999
991848/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

C. Zimmerhald